

hang Tateinheit mit anderen Verbrechen nach Kap\* 1 und 2 StGB (BT) vorliegt.

Andere wesentliche Voraussetzungen an das verbrecherische Unternehmen des Täters werden als Anforderungen in der Ziff. 2 des § 105 StGB beschrieben.

Danach muß das Unternehmen des staatsfeindlichen Menschenhandels "<sup>t</sup>im Zusammenhang mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die DDR führen oder mit Wirt30haftsunternehmen oder deren Vertretern ..." begangen werden.

Diese das verbrecherische Unternehmen des staatsfeindlichen Menschenhandels unter bestimmten Aspekten einengenden tatbestandsmäßigen Voraussetzungen sind von wesentlicher Bedeutung für die Abgrenzung zu entsprechenden Straftaten der allgemeinen Kriminalität. Durch die Beschreibung des Tätigwerdens <sup>ft</sup>"im Zusammenhang mit ..." den aufgeführten Stellen oder Personen wird eine inhaltliche Präzisierung des staatsfeindlichen Menschenhandels vorgenommen und damit den Organen der Rechtspflege eine grundlegende Orientierung gegeben.

Auf der objektiven Seite wird unter dem Tatbestandsmerkmal "in Zusammenhang mit ..." jede Form des arbeitsteiligen Wirkens mit den in Ziff. 2 genannten Stellen oder Personen als Unternehmen des staatsfeindlichen Menschenhandels gern. § 105 StGB erfaßt.

Typische Erscheinungsformen eines solchen Wirkens "in Zusammenhang mit ..." sind besonders:

- die Eingliederung in Organisationen, Einrichtungen oder Gruppen;
- die Kuriertätigkeit für Organisationen, Einrichtungen, Gruppen, Personen, Wirtschaftsunternehmen oder deren Vertreter, wie z.B. durch Überbringen von Mitteilungen oder Gegenständen, die im Zusammenhang mit der verbrecherischen Tätigkeit stehen;
- die Unterstützung von Kurieren in ihrer verbrecherischen Tätigkeit (wie durch Unterbringung, Begleitung zur Abdeckung ...);